

Dipl.-Kfm. Eduard Müller
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0099-GS/VB/2019

Wien, 22. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 3613/J vom 22. Mai 2019 der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen
beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zunächst ist zur vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage darauf hinzuweisen,
dass die Funktion der obersten Dienst- und Pensionsbehörde für die gemäß § 17 des
Poststrukturgesetzes (PTSG), BGBl. Nr. 206/1996, idgF, der Österreichischen Post AG, der
Telekom Austria AG und der Österreichischen Postbus AG zur Dienstleistung zugewiesenen
Beamteninnen und Beamten dem beim Vorstand des betreffenden Unternehmens
eingerichteten Personalamt zukommt. Die betreffenden Vorstandsvorsitzenden sind gemäß
§ 17a Abs. 2 Poststrukturgesetz (PTSG) in der Funktion als Leiter der obersten Dienst- und
Pensionsbehörde an keine Weisungen gebunden.

Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage kommen weder dem Bundesministerium für
Finanzen als Vertreter der Alleineigentümerin Republik Österreich an der Österreichische
Beteiligungs AG (ÖBAG), noch der ÖBAG als 52,48 %-Aktionärin der Österreichische Post AG

bzw. 28,42 %-Aktionärin der Telekom Austria AG Weisungsrechte an die jeweiligen Vorstandsvorsitzenden in deren genannter Funktion zu. Die im Alleineigentum der ÖBB-Personenverkehr AG stehende Österreichische Postbus AG fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Die gegenständlichen Fragen 1. bis 8. betreffen somit eine Thematik, zu welcher dem Bundesministerium für Finanzen keine Ingerenz eingeräumt wurde, weshalb um Verständnis ersucht werden muss, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft grundsätzlich nicht erfolgen kann.

Es können jedoch auf Basis der von der Österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG im Wege der ÖBAG erteilten Informationen zu den Fragen 1., 2. und 5. nachstehende Auskünfte weitergereicht werden:

Zu 1.:

	2015	2016	2017	2018
Österreichische Post AG	167	115	174	35
Telekom Austria AG	0	0	0	1

Zu 2.:

	2015	2016	2017	2018
Österreichische Post AG	192	148	274	561
Telekom Austria AG	19	7	19	16

Zu 3.:

Vorweg wird angemerkt, dass die Daten der Postunternehmen erst seit der Reform 1.1.2017 und der Übertragung der Kompetenzen an das BVA-Pensionservice vorliegen und die Gesamtkosten daher erst ab dem Jahr 2017 nach Pensionsantritsart aufgeschlüsselt werden können. Ab diesem Zeitpunkt ist es möglich im MIS (Managementinformationssystem) detaillierte besoldungstechnische Bestandteile der Pension abzufragen.

Bei diesen Gesamtkosten handelt es sich um die Ruhebezüge sowie Sonderzahlungen für die Pensionsneuzugänge im jeweiligen Jahr (d.h. jene Personen die z.B. 2017 in Pension gegangen sind, sind im Jahr 2017 ausgewiesen, aber nicht im Jahr 2018).

Gesamtkosten Ruhestandsversetzung gemäß § 14 BDG			
Jahr	Post AG	Telekom AG	Postbus AG
2017	5.113.569,74 Euro	214.079,46 Euro	539.100,01 Euro
2018	8.040.083,00 Euro	268.430,37 Euro	358.437,60 Euro

Zu 4.:

Die Jahre 2015 und 2016 wurden mittels PDÜV-Abfrage ausgewertet, diese Jahre enthalten den Ruhebezug, eine etwaige Ergänzungszulage und allenfalls eine Omnibuslenkerzulage. Die Jahre 2017 und 2018 wurden mittels MIS ausgewertet und enthalten den Ruhebezug sowie eine etwaige Ergänzungszulage. Eine Übereinstimmung bei diesen Daten im Jahresvergleich ist daher nicht gegeben. Dessen ungeachtet dürfen in Beantwortung der Fragestellung folgende Daten mitgeteilt werden:

Durchschnittliche Pension Ruhestandsversetzung gemäß § 14 BDG			
Jahr	Post AG	Telekom AG	Postbus AG
2015	1.710,79 Euro	1.984,99 Euro	1.862,05 Euro
2016	1.745,40 Euro	2.201,94 Euro	2.103,81 Euro
2017	1.834,70 Euro	2.142,75 Euro	2.153,80 Euro
2018	1.917,22 Euro	2.436,38 Euro	2.091,55 Euro

Zu 5.:

Von der Dienstbehörde werden gemäß § 14 BDG bei jedem Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand eines Beamten für die Beurteilung des Rechtsbegriffes der Dienstunfähigkeit von der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt ein entsprechendes ärztliches / berufskundliches Gutachten und bei Bedarf zusätzlich auch Gutachten von gerichtlich beeideten Sachverständigen bzw. Fachärzten eingeholt.

Darüber hinaus werden von der Österreichische Post AG die in der parlamentarischen Anfrage erhobenen Vorwürfe, wonach die Österreichische Post AG ihre Angestellten / Bediensteten in Frühpension schicken würden, obwohl sie keinerlei gesundheitliche Einschränkungen aufweisen, striktest zurückgewiesen. Die Österreichische Post AG hält sich an die einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Die in § 14 BDG gesetzlich festgelegte Vorgangsweise wird laut Mitteilung der Österreichische Post AG in jedem Ruhestandsverfahren genauestens eingehalten.

Der Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Eduard Müller

Elektronisch gefertigt

